

Allgemeine Mietbedingungen für PKW Anhänger:

§ 1 Mietzeit, Übergabe und Rückgabe der Mietsache

Die Mietzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt mit der Übergabe des Anhängers an den Mieter oder seinen Bevollmächtigten. Sollte der Mieter oder Bevollmächtigte nicht vor Ort sein oder sich nicht ausweisen können, ist der Vermieter nicht zur Übergabe verpflichtet.

Der Anhänger ist mit einem Zahlenschloss gesichert, welches bei der Rückgabe wieder ordnungsgemäß angebracht werden muss.

Der Mieter verpflichtet sich, den Anhänger bei der Abholung auf etwaige Schäden zu prüfen. Nachträglich gemeldete Schäden können nicht berücksichtigt werden.

§ 2 Mietzins, Mietsicherheit

Die Mietpreise gelten pro begonnenem Kalendertag (Montag bis Sonntag), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Vermieter ist berechtigt, eine angemessene Mietsicherheit zu verlangen, die zur Sicherung der Ansprüche aus dem Mietvertrag dient.

§ 3 Mängel bei der Übergabe der Mietsache

Im Laufe der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter unverzüglich nach deren Erkennen beim Vermieter anzuzeigen. Erst nach Anzeige treten mögliche Mietzinsabschläge in Kraft. Rückwirkende Forderungen sind ungültig.

§ 4 Kosten der Instandhaltung und Wartung

Die Kosten der während der Mietzeit notwendigen Instandhaltung trägt der Mieter, sofern sie auf Fehlbedienung zurückzuführen sind. Wartungskosten, die routinemäßig durchgeführt werden und in die Mietzeit fallen, trägt der Vermieter.

§ 5 Obhutspflichten des Mieters

Der Mieter hat die Mietsache vor Überbeanspruchung zu schützen. Eine Nutzungsänderung der Mietsache ist unzulässig.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache vor Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung sicher ist. Der Mieter hat zu beweisen, dass ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Weitere Pflichten des Mieters

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Mieter zur Überlassung der Mietsache an Dritte nicht berechtigt. Der Mieter darf Rechte aus dem Mietvertrag weder abtreten noch Dritten Rechte irgendwelcher Art aus dem Mietvertrag einräumen.

§ 8 Versicherung der Mietsache

Der Vermieter versichert die Mietsache nur gegen Fremdverschuldung. (Haftpflichtversicherung)

Beschädigt der Mieter die Mietsache, so werden diese zu Lasten des Mieters repariert.

§ 9 Fahrerlaubnis

Der Mieter bestätigt, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen des Anhängers zu sein.